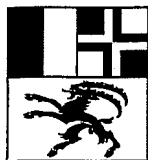


Die Regierung
des Kantons Graubünden



Il Governo
del Cantone dei Grigioni 913 La regenza
dal chantun Grischun

ANU	Nr. 2.22-3612						
C	S	U	A	B	L	N	R
- 5. Jan. 2006							
Mitgeteilt den							
21. Dezember 2005							

Sitzung vom

20. Dezember 2005

Mitgeteilt den

21. Dezember 2005

Protokoll Nr.

1569

Im Jahr 1998 wurden in der Gemeinde Obersaxen im Rahmen der Ortsplanungsrevision durch das geologische Büro Baugeologie Chur die summarischen Schutzzonen für alle Quellen, welche Wasser in das kommunale Trinkwassernetz einspiesen, ausgeschieden. Aufgrund des Gefährdungspotentials im Einzugsgebiet einiger Quellen hat die geologische Fachperson in diesen Gebieten die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen empfohlen.

Die **Gemeinde Obersaxen** hat anschliessend zur Sicherung der Trinkwasserqualität detaillierte Schutzzonen für die Quellen Bebmerbrunnen, Rossboden, Gren, Hitzegggen, St. Martin und Tobel ausgeschieden. Für die Quellen Alp Garveras, Bärenboden und Wachitta/Wurzariet wurden aufgrund des geringen Gefährdungspotentials lediglich summarische Schutzzonen ausgeschieden. Das geologische Büro GeoConCav, Castrisch, hat im Februar 2003 die Schutzzonenunterlagen im Auftrag der Gemeinde Obersaxen erarbeitet. Im April 2003 wurden die Unterlagen durch den Geologen dem Amt für Natur und Umwelt zur ersten Vorprüfung eingereicht. Nach der Überarbeitung wurden die Unterlagen im Februar 2005 zur zweiten Vorprüfung dem Amt eingereicht, welches dann die fachliche Richtigkeit bestätigt hat.

Die Unterlagen der Schutzzonenausscheidung für die Quellen auf dem Gemeindegebiet von Obersaxen wurden vom 22. Juli 2005 bis 10. August 2005 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind bei der Gemeinde keine Einsprachen eingegangen.

Am 22. August 2005 hat der Gemeindevorstand gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Diese Fachstelle stellte fest, dass die vorliegenden Schutzzonen mit den in den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Obersaxen ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen nicht übereinstimmen. Deshalb beantragt das ARE die Auflage in den vorliegenden Regierungsbeschluss aufzunehmen, dass im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Obersaxen gemäss den vorliegenden Schutzzonen angepasst werden. Zudem weist es darauf hin, dass für bauliche Massnahmen, welche sich aus der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung ergeben, sowie für die Sanierung der bestehenden Bauten und Anlagen ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Nach Einsichtnahme in den vom geologischen Büro GeoConCav, Castrisch, erstellten Schutzzonenbericht "Gemeinde Obersaxen, detaillierte Quellschutzzonenausscheidung, Geologischer Bericht, Bericht 03104szo" mit den integrierten Schutzzonenplänen im Massstab 1:5'000 vom Februar 2003 / revidiert im April 2005 und in das "Schutzzonenreglement für die Quellen der Gemeinde Obersaxen", gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne mit den detaillierten Schutzzonen im Massstab 1:5'000, vom Gemeindevorstand Obersaxen am 22. August 2005 erlassen, werden genehmigt. Die summarischen Schutzzonen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Obersaxen wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Obersaxen anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit dem Schutzzonenbericht sowie dem Schutzzonenplan abgeliefert.

3. Die Gemeinde Obersaxen wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Obersaxen gemäss den vorliegenden Schutzzonen vom Februar 2003/revidiert im April 2005 anzupassen.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenberichts inkl. Schutzzonenplänen mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an die Gemeinde Obersaxen, 7134 Obersaxen; an das Grundbuchamt Obersaxen, 7134 Obersaxen und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Der Kanzleidirektor:

Eveline Widmer-Schlumpf
Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

C. Riesen
Dr. C. Riesen